

# *Amtsblatt der Stadt Nossen*



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Ausgabe: 5/2019 • Erscheinungstag: 25. April 2019





# Tanz in den Mai

**Freier  
Eintritt**

am **30. April 2019** um **19.00 Uhr**  
**Steinbuschanlage in Nossen**

mit **Roland-Kaiser-Double**

**Steffen Heidrich**

**und DJ XTC73**

**Am 1. Mai geht es pünktlich 10.00 Uhr  
auf dem Markt weiter mit dem Maibaumstellen!**

Danach erfolgt der Umzug mit dem  
**Nossener Spielmannszug** zum Steinbusch.

Der Gewerbeverein „Nossen erleben“ e. V. spendiert **100 l Freibier!**

## **Weitere Höhepunkte:**

- **Oldtimerparade** der Fa. Hertrampf
- **ab 10.30 Uhr** – Kindershow  
„Felix und die verhexte Küchenfee“
- **ab 11.30 Uhr** – Buntes Familienprogramm  
zum Mitmachen mit der Foto Fitness Company



**Außerdem für die jüngeren Besucher: Bastelstraße und Hüpfburg**

## Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

### ■ Bekanntmachung

Die 56. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am

**Donnerstag, dem 9. Mai 2019, um 19:00 Uhr**

in der REWE Markt GmbH, OT Starbach, Rewestraße 1 in Nossen, im „Besprechungsraum Logistik“ statt.

**Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen und treffen sich bitte bis 18:45 Uhr am Pforteneingang Lager.**

### ■ Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss der Satzung zur Feststellung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nossen (Schulbezirkssatzung)
3. Beschluss zur Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen der Stadt Nossen ab 01.06.2019
4. Beschluss zum Verkauf des Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) der Ortswehr Deutschenbora an die Gemeinde Käbschütztal
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die 2 – Feld – Schulsporthalle der OS Nossen zum Los 5 – Elektrotechnik
6. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grundschule Nossen
7. Beschluss zur Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes 2019
8. Beschluss Tausch Flurstücke 26/2 gegen 60/6, Gemarkung Raußnitz
9. Beschluss Kauf Flurstück 27/2, Gemarkung Raußnitz
10. Beschluss Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> aus Flurstück 1/32, Gemarkung Augustusberg
11. Beschluss Verkauf Flurstück 156/13, Gemarkung Niedereula
12. Beschluss Ausschreibung Verkauf Flurstück 73, Gemarkung Nossen
13. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
14. Verschiedenes und Informationen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Information zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Verschiedenes

Nossen, den 10.04.2019

gez. U. Anke  
Bürgermeister

**Nächster Redaktionsschluss:  
19. Mai 2019  
Nächster Erscheinungstermin:  
5. Juni 2019**

#### Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 11.00 Uhr 13.30 bis 15.30 Uhr

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro

**Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**

Montag	09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

#### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Nossen

**Gesetzlicher Vertreter:**  
Bürgermeister Herr Anke

**Postanschrift / Kontakt:**  
Stadtverwaltung Nossen  
Markt 31  
01683 Nossen  
Telefon: 035242/434-0  
Fax: 035242/6 8187  
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

**Redaktion Amtsblatt:**  
Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

**Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an**  
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland  
Gottfried-Schenker-Straße 1  
09244 Lichtenau / OT Ottendorf  
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299  
E-Mail: info@riedel-verlag.de  
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel  
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: [www.nossen.de](http://www.nossen.de).

## Standesamtliche Nachrichten



**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl  
am Sonntag, dem 26. Mai 2019 für das Wahlgebiet Nossen**

Für die Stadtratswahl wurden folgende **6 Wahlvorschläge** zugelassen:

Lfd. Nr. - Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Lfd. Nr. - Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
<b>1</b> <b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>	1. <b>Schwarz, Sabine</b>	Disponentin	1979	OT Deutschenbora Am Fußweg 2 01683 Nossen
	2. <b>Rabe, Gerald</b>	Berufssoldat	1979	OT Deutschenbora Hirschfelder Straße 2 01683 Nossen
	3. <b>Fischer, Jens</b>	Lehrkraft	1992	Hackestraße 3 01683 Nossen
	4. <b>Kirst, Anke</b>	Diplomingenieurin Architektur	1975	OT Starbach Rüsseinaer Str. 33 01683 Nossen
	5. <b>Hahn, Felix Christian</b>	Rentner	1949	OT Deutschenbora Mahlitzscher Straße 1 01683 Nossen
	6. <b>Post, Albert Steffen</b>	Kfz-Handwerker	1949	Alsheimer Straße 11 01683 Nossen
	7. <b>Krüger, Paul Michael</b>	Fotografenmeister	1956	Bismarckstraße 25 01683 Nossen
	8. <b>Frenzel-Arnhold, Dirk</b>	Gebietsverkaufsleiter	1972	Leiseberg 6 01683 Nossen
	9. <b>Degen, Stephan David</b>	Betriebsrevisor	1975	OT Perba Perba 35b 01683 Nossen
	10. <b>Scholtyssek, Hans-Christoph</b>	Rentner	1945	Markt 3 01683 Nossen
	11. <b>de Boer, Theunis</b>	Landwirt	1964	Waldheimer Straße 220 01683 Nossen
	12. <b>Benath, Christian Ralf</b>	Ingenieur	1953	Freiberger Straße 37 01683 Nossen
	13. <b>Lantzsch, Gottfried Gunter</b>	Elektrikermeister	1963	OT Wolkau Hauptstraße 25 01683 Nossen
<b>2</b> <b>Unabhängige Bürgerliste - UBL</b>	1. <b>Weinhold, Tino</b>	Diplom-Ingenieur für Geotechnik	1965	OT Rhäsa Querstraße 2a 01683 Nossen
	2. <b>Thiel, Michael</b>	Architekt	1975	OT Ziegenhain Kirchstraße 1 01683 Nossen
	3. <b>Weser, Rico</b>	Verwaltungsbeamter	1974	OT Leuben Hanno-Günther-Str. 22 01683 Nossen
	4. <b>Haas, Angela</b>	Lehrerin	1967	OT Raußlitz Hermann-Schaeffer-Str.17 01683 Nossen
	5. <b>Reinhardt-Weik, Holger Eberhard</b>	Diplom-Ingenieur sc. agr.	1969	OT Rüsseina Kirchbergstraße 17 01683 Nossen
	6. <b>Haubold, Friederike Christine</b>	Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin	1981	OT Graupzig An der Obermühle 2 01683 Nossen



## Öffentliche Bekanntmachungen

2

	7. <b>Beger,</b> Lydia Irene	Dipl. Agrar-Ingenieurin	1987	OT Perba An der Kleinbahn 26a 01683 Nossen
	8. <b>Strehle,</b> Thomas	Finanzbeamter	1975	OT Schleinitz Schleinitz 54 01683 Nossen
	9. <b>Vilcsko,</b> Alexander	Elektromeister	1958	OT Ziegenhain Kirchstraße 22c 01683 Nossen
	10. <b>Najman,</b> Haribert Michael	Maurermeister	1946	OT Oberstößwitz Pinnewitzer Straße 2 01683 Nossen
	11. <b>Nitsche,</b> Hagen	Kaufmann	1975	OT Rhäsa Grunaer Weg 7 01683 Nossen
	12. <b>Petzold,</b> Werner Frank	Geschäftsführer	1954	OT Rhäsa Oberer Weg 1 01683 Nossen
	13. <b>Mütterlein,</b> Hans Jürgen	Rentner	1952	OT Gallschütz Gallschütz 1A 01683 Nossen
<b>3</b> <b>Unabhängige Bürgervertretung Nossen</b>	1. <b>Nowack,</b> Tobias	Fahrschullehrer	1981	Berggasse 35 01683 Nossen
	2. <b>Möbius,</b> Brigitte Kerstin	Angestellte	1964	OT Wunschwitz Wunschwitz 18 01683 Nossen
	3. <b>Schindler,</b> Rico	Finanzberater	1972	Steinbuschstraße 13a 01683 Nossen
	4. <b>Simank,</b> Carsten	Kindergärtner	1985	OT Heynitz Heynitzer Str. 42 01683 Nossen
	5. <b>Lindner,</b> Daniel	Fliesenleger, Ofensetzer	1981	Siedlung 1a 01683 Nossen
	6. <b>Guhr,</b> Reinhard	Ing.-Ökonom, Rentner	1954	Lindenstraße 34a 01683 Nossen
	7. <b>Albrecht,</b> Tino Ralf	Sanitärinstallateur	1964	Am Sportplatz 2 01683 Nossen
	8. <b>Zocher,</b> Jörg	Ingenieur	1984	Waldheimer Str. 38 01683 Nossen
<b>4</b> <b>DIE LINKE</b>	1. <b>Napierkowski,</b> Klaus Peter	Diplom-Ingenieur	1939	Dresdner Straße 6D 01683 Nossen
	2. <b>Pohla,</b> Rudi	IT-Fachmann	1965	Bismarckstraße 6 01683 Nossen
<b>5</b> <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	1. <b>Bartusch,</b> Steffen Christian	Diplomverwaltungs- wirt (FH)	1987	Schützenstraße 18 01683 Nossen
	2. <b>Oswald,</b> Gordon Guido	Diplomwirtschafts- ingenieur	1995	OT Wolkau Starbacher Str. 5 01683 Nossen
<b>6</b> <b>Alternative für Deutschland - AfD</b>	1. <b>Wiesemann,</b> Julien	Abgeordnetenmit- arbeiter	1991	Am Mühlholz 5 01683 Nossen
	2. <b>Naumann,</b> Simon Reinhardt	Gastronom	1965	Lindenstr. 19 01683 Nossen

Nossen, den 25.04.2019



Uwe Anke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Nossen wird in der Zeit **vom 6. bis 10. Mai 2019** – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Wertagen –

Montag	von 09.00 – 11.00 Uhr	
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr	und von 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 11.00 Uhr	und von 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr	

in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datenlesegerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeit bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
4. Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Meißen



## Öffentliche Bekanntmachungen

- für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises,
  - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag
- 5.1 **ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**
- 5.2 **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält auf Antrag
- 6.1 **ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**
- 6.2 **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
  - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 mündlich **aber nicht fernmündlich** (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Im Fall **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.  
Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.  
**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.  
Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelschlag für die Europawahl,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),



## Öffentliche Bekanntmachungen

- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

### 9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die **Europawahl** in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und **für die Stadtratswahl und die Kreistagswahl** in den **gelben** Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (**Europawahl: hellroter** Wahlbriefumschlag, **Kommunalwahlen: oranger** Wahlbriefumschlag und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der **hellrote** Wahlbrief für die Europawahl und der **orange** Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

### 10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

#### 10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.



## Öffentliche Bekanntmachungen

- d) Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.
- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter: Landratsamt Meißen, Kreiswahlleiter, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen und für die Kommunalwahlen das Landratsamt: Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraf-taten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
  - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
  - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraf-tat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).
- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)) richten.

Nossen, 25.04.2019

Uwe Anke  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachungen****Wahlbekanntmachung****1. Am 26. Mai 2019** finden in der Stadt Nossen gleichzeitig

die **Europawahl**  
die **Wahl des Stadtrats** und  
der **Kreistagswahl**

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**2. Die Stadt ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum vom 15. April 2019 bis zum **5. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rohlstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im großen Ratssaal und im Speiseraum des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, zusammen.

**3. Ausübung des Wahlrechts**

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).



## Öffentliche Bekanntmachungen

### 4. Stimmzettel, Stimmzahl, Stimmabgabe

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe **weiß/weißlich**) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

#### 4.2 Kommunalwahlen (Stadtratswahl/Kreistagswahlen)

Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Stadtrat/Kreistag jeweils drei Stimmen**:

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 7 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen (kumulieren) geben. Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

### 5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

**5.1** Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag für die Europawahl  
und
- einen amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises  
oder
- durch Briefwahl

## Öffentliche Bekanntmachungen

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die **Stadtratswahl**,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die **Kreistagswahl**,
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

**5.3** Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Nossen, 25.04.2019



Uwe Anke  
Bürgermeister

### ■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am Dienstag, den **07. Mai 2019 in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

## Amtliche Bekanntmachungen



Wir begrüßen Frau Gritt Kiesow seit dem 01. April 2019 als Verstärkung in unserem Sekretariat des Bürgermeisters.

### ■ Urlaubszeit ist Reisezeit

Damit die Freude an der Urlaubsreise nicht an der Grenze endet, gehört zur sorgfältigen Vorbereitung auch der genaue Check der Reisedokumente.

Das Bürgerbüro Nossen möchte Sie daran erinnern, Ihre Dokumente rechtzeitig auf Ihre Gültigkeit zu prüfen. Außerdem sollten Sie sich vor Reiseantritt erkundigen, welche Dokumente für das jeweilige Ausland benötigt werden.

Für Fragen bezüglich neuer Dokumente, wer Antragsberechtigter ist und den dazu benötigten Unterlagen, können Sie sich gerne an das Bürgerbüro Nossen wenden.

Folgende Telefonnummern stehen dafür zur Verfügung: 035242 – 434 17 oder 434 18.

Sie können auch gern persönlich vorbeikommen. Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage [www.nossen.de](http://www.nossen.de) oder dem Amtsblatt der Stadt Nossen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürgerbüro



## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Niederschrift der öffentlichen 2. Sonderratssitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 28.03.2019

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:10 Uhr

Anwesende: von 24 Stadträten anwesend: 18

davon entschuldigt:	Frau Schönstädt
	Herr Degen
	Herr Erler
	Herr Krüger
	Herr Oswald
	Herr Thiel
Herr Anke	Bürgermeister – ist stimmberechtigt
Herr Wagner	Vertreter Amtsleiterin Bauamt
Frau Beyer	Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki	Amtsleiterin Kämmerei

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur Sondersitzung der Stadträte.

Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Einziger TOP ist der aus der letzten Ratssitzung verschobene Tagesordnungspunkt:

#### **Vergabe der Bauleistungen zum Los 1 – Bauhauptarbeiten für Schulsporthalle Oberschule Nossen**

Es erfolgen Ausführungen zu den verschiedenen möglichen Varianten und zum Sachstand. Dazu wurde bereits in der 1. NÖT Sonderratssitzung ausführlich diskutiert. Es wurden 3 Varianten vorgestellt und zwei weitere während der Sitzung erarbeitet, welche kurz nochmals erläutert werden.

**Variante 1** ist ungesetzlich, daher entfällt diese.

**Variante 2** ist der Abbruch des Projektes und der Versuch, höhere Fördermittelsätze zu erreichen.

Derzeit ist kein anderes Förderprogramm in Sicht, das hier greifen könnte. Das derzeitige Programm bietet nach einer Änderung mittlerweile einen 60%igen Fördersatz, ist jedoch mehrfach überzeichnet und auch nach heutiger Rücksprache im SSG wird uns dringend von einer Rücknahme des Antrages abgeraten, da dann eine Realisierung in weite Ferne rücken würde. Auch ist nicht klar, wie lange diese Fördersätze von 60 % vom Land durchgehalten werden können. Die sicher weiter steigenden Baupreise fressen das Plus auf. Damit ist diese Variante nicht zielführend.

**Variante 3** ist der Abbruch der Maßnahme

Bisherige Ausgaben sind komplett in den Sand gesetzt, 1,239 Mio. € Fördermittel sind verschwendet. Ein Neubau wird trotzdem notwendig.

**Variante 4** ist die Verkleinerung der Halle bzw. der Erhalt und die Sanierung der vorhandenen Halle.

Die Variantenuntersuchung aus 2016 hat dieses bereits geprüft und es wurde verworfen.

**Variante 5** ist die Durchführung der Maßnahme mit einer Verpflichtung zur Kreditaufnahme 2020.

Stadtrat Eckert hat mit dem Schulleiter Herrn Janik gesprochen. Laut seiner Aussage geht es nur mit einem Neubau. Dies ist die einzige Alternative. Wichtig ist auch eine ordentliche Außenanlage. Herr Janik appelliert an die Stadträte, den Bau in der vorgesehenen Variante zu beschließen. Herr Eckert führt aus, man sollte den Kreditrahmen ggf. höher fassen, um auch längst diskutierte Projekte mit zu realisieren (z.B. Brücke Heynitz).

Stadtrat Weinhold hat sich ebenfalls mit der Thematik befasst und von Frau Israel die Kostenschätzung abgefordert. Im Baugrundgutachten steht, dass bei einer Verschiebung auch eine andere Gründung möglich ist. Er versteht nicht, warum das nicht geprüft wurde bzw. so ausgeschrieben wurde. Auch hat er die Verhandlung vorgeschlagen. Die ursprünglich genannte Zahl von 800.000 €, konnte er nicht finden.

- Herr Wagner erklärt, dass die Kostenberechnung nach der DIN 276 aufgebaut ist. Was aus den einzelnen Kostengruppen der DIN 276 in dem vorliegenden Ausschreibungslos enthalten ist, kann heute nicht nachvollzogen werden; ein Vergleich ist somit sehr schwierig. Herr Weinhold kann dem so nicht folgen.

Stadtrat Albrecht regt an, bei einer Kreditaufnahme auch eine Tribüne mit einzuplanen.

- Herr Anke antwortet, dass eine Tribüne nicht förderfähig ist und somit voll aus den Eigenmitteln finanziert werden müsste. Die TH soll in erster Linie dem Schulsport dienen und da ist eine Tribüne nicht notwendig.

Stadtrat Piontek bemerkt, dass Döbeln eine Tribüne im Schubladensystem hat, die man zusammenschieben kann. Vielleicht kann man den Baukörper so planen, dass später die Tribüne mit ergänzt werden könnte.

Stadtrat Eckert informiert, dass derzeit die Schüler auf Bänken und Maten am Rand sitzen, wenn Events stattfinden.

Stadtrat Najman fragt an, ob eine Kreditaufnahme vermeidbar wäre, z.B. durch Verkauf des Schlosses Schleinitz. Kredite kann man nur mit einer Zinsbindungsfrist von maximal 15 Jahren abschließen.

Auch Stadtrat Weinhold fragt nach den Konditionen einer möglichen Kreditaufnahme.

- Herr Anke erwidert, dass die Finanzierung vorher gesichert sein muss, eine Finanzierung aus Rücklagen ist nicht möglich. Des Weiteren erläutert er, dass mit einer Laufzeit vom 30 Jahren gerechnet wird. Dann wäre nach 15 Jahren nur noch die Hälfte zu finanzieren und bei der Geldentwertung entspricht dies dann wesentlich weniger.

*18:50 Uhr - Stadträtin Diemert nimmt an der Sitzung teil.*

Herr Lindner fragt nach den Chancen einer Nachförderung und ob die Kosten des Sportplatzes mit enthalten sind.

- Die letzte Frage wird befürwortet, die Kosten des Sportplatzes sind in den Außenanlagen mit drin. Wie die Chancen stehen, ist ungewiss. Herr Anke denkt aber, dass die Möglichkeit durchaus gegeben ist.

Herr Pampel regt an, dass eine mögliche Vermietung einer 2-Feld-Halle auch Einnahmen bringt.

- Herr Anke antwortet, dass die Nossner Vereine bezuschusst werden und bei mehr Kosten werden wohl auch die Anfragen nach Zuschüssen steigen. Er ergänzt weiter, dass er befürwortet, einen möglichen Verkaufserlös des Schlosses Schleinitz auch in der ehem. Gemeinde Leuben-Schleinitz zu investieren.

#### **Neubau einer Zweifeld-Schulsporthalle mit Freisportanlagen an der Oberschule Nossen - Vergabe der Bauleistungen zum Los 1 - Bauhauptarbeiten**

Die Ausschreibung der o. g. Baumaßnahme erfolgte als öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A 2016. Die Veröffentlichung der Anzeige erfolgte am 05.02.2019 bei „eVergabe.de.“, am 06.02.2019 bei „Vergabe24.de“ und im Ausschreibungsblatt, Ausgabe 6/2019 vom 08.02.2019. Acht Bewerber luden sich die Vergabeunterlagen herunter.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Bis zum Eröffnungstermin am 22.02.2019, 9:30 Uhr haben 3 Bieter fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Bieter Nr.	Angebot geprüft in €
1	2.036.844,22
2 TS Bau GmbH	1.777.182,33
3	1.922.432,41
3 Nebenangebot	1.913.766,85

Die o. g. Firma hat das technisch-, wirtschaftlich- und preislich günstigste Angebot abgegeben. Die aktuellste Referenz dieser Firma ist unser Anbau an das Rathaus.

Die Stadträte beschließen, entsprechend der durchgeführten Prüfung

der Angebote nach VOB/A § 16 den Zuschlag auf das Hauptangebot der Firma TS Bau GmbH, NL Riesa, Industriestraße A 20 in 01612 Glaubitz mit dem Preis von 1.777.182,33 Euro zu erteilen.

Nicht gedeckte Kosten der Gesamtmaßnahme werden im Haushalt 2020 über eine Kreditaufnahme finanziert.

**Abstimmung: 14 Fürstimmen, 1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen**  
**Beschluss-Nr.: 1086-2/19 SRS**

Protokollierung: Hagert

Uwe Anke, Bürgermeister

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadträte.

### ■ Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen, den Bürgermeister mit der Vorbereitung zur Umflurung des Flurstückes 672 der Gemarkung Augustusberg, postalische Anschrift: 01683 Nossen, ohne Lage, in die Gemeinde Striegistal zu berechtigen. Die Unterlagen zur Umflurung liegen in der Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften, Zimmer 13, zur Einsicht wie folgt aus:

**02. Mai 2019 bis 31. Mai 2019**

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von jeweils  
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
 dienstags in der Zeit von  
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

freitags in der Zeit von  
 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Anhörungsberechtigte sind alle Einwohner der Stadt Nossen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Nossen, den 12.04.2019

gez. Anke  
 Bürgermeister

### ■ Öffentliche Bekanntmachung – Einziehung beschränkt-öffentlicher Weg gemäß § 8 Abs. 2 SächsStrG Nossen, OT Praterschütz, Allgemeinverfügung Nr. 01/2018

Der Stadtrat von Nossen hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Einziehung des folgenden Weges beschlossen:

#### Straßenbezeichnung

Straßenklasse: beschränkt-öffentlicher Weg (Fußgängerbereich)  
 Blatt-Nr. 62, Weg Nr. 62  
 Beschreibung des Anfangspunktes: Flurstück 16 der Gemarkung Praterschütz  
 Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 21/4 der Gemarkung Praterschütz  
 Straßengrundstück: Flurstück 43 der Gemarkung Praterschütz  
 Länge: 0,032 km  
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Nossen

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Die vorgenannte Verkehrsfläche wird durch förmliche Einziehung nach § 8 SächsStrG vom 21. Januar 1991 (Sächs. GVBl. S. 93), in der zurzeit gültigen Fassung, die Eigenschaft eines beschränkt-öffentlichen Weges entzogen.

Die Einziehung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Öffentliche Auslegung

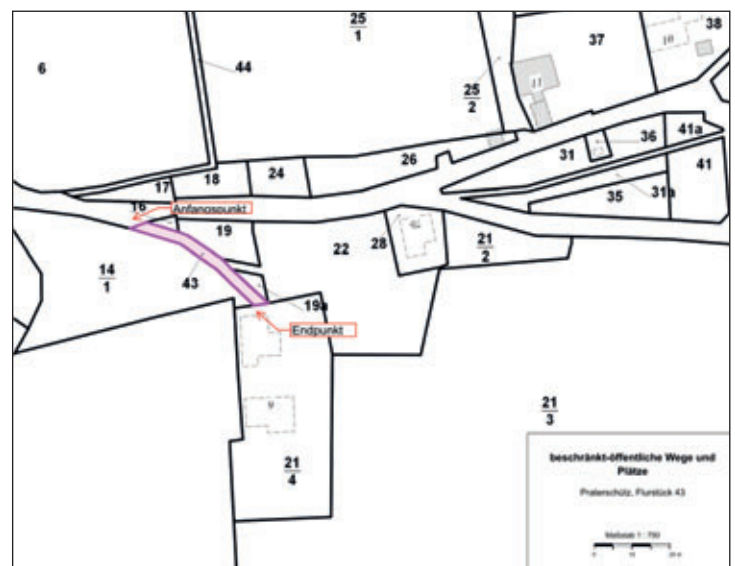
Der Plan mit der Darstellung und Ausdehnung der eingezogenen Straßenfläche liegt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen im Vorraum zu Zimmer 8 während der Sprechzeiten  
 Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen zu erheben.

Nossen, 10.04.2019

Uwe Anke  
 Bürgermeister





## Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ LEADER Gebiet Lommatzscher Pflege gehört zur digitalen Testregion 2019-2022!

Am 15. März 2019 wurde auf einer Veranstaltung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft im Beisein des Staatsministers Thomas Schmidt das LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege als Teil einer digitalen Testregion offiziell benannt. Die sogenannte Simul + Zukunftsinitiative des Freistaates Sachsen sieht u.a. den Aufbau eines „Innovation Hub“ (also eines Forschungs- und Entwicklungszentrums) vor. In den nächsten 4 Jahren soll im Gebiet zwischen dem landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsgut Köllitzsch und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Nossen ein 5-G Testfeld aufgebaut werden. Im Zentrum des Gebietes liegt vollumfänglich die LEADER-Region Lommatzscher Pflege. Die Projekte, die das LfULG gemeinsam mit der TU Dresden, dem 5 G Lab Germany, den Fraunhofer-Instituten IVI, IKTS und IESE sowie beteiligten Projektpartnern aus der Region umsetzen möchte, gehen in zwei Richtungen:

**1. Aufbau und Test von 5G-Kommunikationsstruktur in der landwirtschaftlichen Nutzung.** Hierbei geht es u.a. um die Schaffung sicherer privater Netze im ländlichen Raum mit lokaler digitaler Infrastruktur basierend auf 5G-Technologien, um den Aufbau entsprechender Funkinfrastruktur und Cloud-Infrastruktur mit der Ein- und Anbindung über Schnittstellen zu bestehenden öffentlichen Infrastrukturen. Ziel ist es, in Partnerbetrieben des Testfeldes neue Anwendungen für landwirtschaftliche Maschinen und optimierte Cloudkonzepte (Speichermöglichkeiten) zu demonstrieren, die Landwirtschaft nachhaltiger und deren Produkte gesünder machen. Es soll dabei faktenbasiertes Wissen von Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen der 5G-Kommunikation erarbeitet werden. Es werden auch landwirtschaftliche Anwendungen getestet, um anschließend Daten-, Cloud- und Kommunikationsstandards ableiten zu können. Abschließend geht es natürlich auch um neue Wertschöpfung für die Region, z.B. um die Entwicklung von Start-ups und neuen Geschäftsmodellen für digitale Dienste.

Ein wichtiger Anwendungsteil ist dabei die sogenannte Feldschwarmtechnologie. Landwirtschaftliche Maschinen und Anbaugeräte sollen zukünftig nicht mehr größer werden. Stattdessen sollen mehrere kleinere Einheiten über einen größeren Traktor gesteuert werden, selbständig fahren und gleichzeitig das Feld bearbeiten können. Dabei soll der Umwelt- und Klimaschutz verbessert werden, da zukünftig punktgenau die Teilfläche und sogar die Pflanze im Mittelpunkt der Arbeit stehen werden. Der Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Boden wird geringer. Für diese Technik sind umfangreiche Praxistests notwendig. Es gilt die Kommunikation zwischen Maschine und Mensch sowie zwischen Maschine und Maschine oder zwischen Maschine und boden- bzw. drohnengestützten Sensoren genau zu testen und zu verbessern.

Für die Partnerbetriebe im LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege - u.a. das Agrarunternehmen Lommatzscher Pflege e.G., die Firma Agricon GmbH aus Ostrau oder die Deutsche Saatveredelung AG aus Käbschütztal - ist dieses Testfeld damit ein Glücksfall. Sie können ihre eigenen Anforderungen und praktischen Erfahrungen unmittelbar in die wissenschaftliche Forschung einbringen. Für unsere Region ist die Aufmerksamkeit der Wissenschaftler, Praktiker, Unternehmer und das Image als innovative Testregion mit großen Chancen für die Zukunft verbunden. Mit der wirtschaftlichen Ausstattung und den geplanten Projekten entsteht hier das erste und größte 5G Testfeld im ländlichen Raum. So können wir vielleicht in den nächsten 10-15 Jahren auch auf neue innovative Unternehmen in der Region hoffen und die Außenwirkung der Lommatzscher Pflege als landwirtschaftliches Kompetenzzentrum stärken.

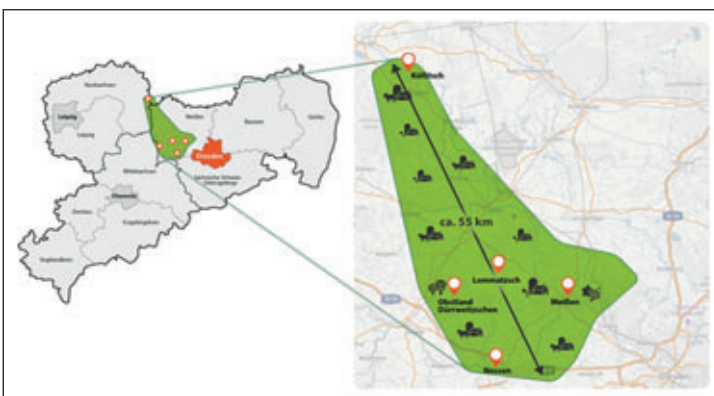
**2. Das zweite Projektfeld widmet sich dem Aufbau „Digitale Dörfer“ und richtet sich an die Gemeinden und Menschen der Lommatzscher Pflege.** In Anlehnung eines Projektes des Fraunhoferinstituts IESE aus Kaiserslautern in Rheinland-Pfalz geht es in den nächsten vier Jahren vor allem um den Aufbau digitaler Kommunikation für Bürger. Das geht am Anfang sogar ohne 5G. Das Projekt versucht erst einmal, mit den bestehenden Internetmöglichkeiten klar zu kommen. Wir hoffen allerdings, dass sich durch das digitale Testfeld der Breitbandausbau in den beteiligten Kommunen besser und hoffentlich auch schneller realisieren lässt.

Konkret sollen zunächst Kommunikationsstrukturen für die kleineren Gemeinden über „Dorfpages“ (eigene verbesserte Websites) aufgebaut werden. Die aktuellen Informationen dieser Internetseiten werden mit den bereits vorhandenen Informationsmöglichkeiten auf den Internetseiten der beiden Städte Lommatzsch und Nossen sowie des Fördervereins für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege im Projekt „Dorffunk“ automatisch verknüpft. Ziel ist, dass jeder Bürger in der Lommatzscher Pflege aus allen Gemeinden Informationen direkt auf das Smartphone erhalten kann. Mit Filtern soll auch die Auswahl der Regionen möglich sein. Beispielsweise könnten Bürger aus der Lommatzscher Pflege auch jeweils nur die Informationen aus den unmittelbar angrenzenden Nachbarkommunen erhalten. Im „Dorffunk“ können die Menschen aber auch im Kontext der Nachbarschaftshilfe und des Austausches direkt miteinander kommunizieren. Mit dem Projektmodul „Lösbar“ soll die direkte Kommunikation mit den Kommunalverwaltungen verbessert werden. Die Verwaltungen sollen gleichzeitig schneller über mögliche Probleme oder Gefahrenstellen (z.B. kaputte Spielgeräte, defekte Straßenlampen etc.) durch die Bürger informiert werden können. In der zweiten Projekthälfte können diese Informationsformen mit anderen digitalen Lösungen z.B. für bessere Mobilität oder zur Vermarktung von lokalen Produkten ergänzt werden. Alle Projektschritte werden mit Bürgerworkshops vorbereitet und begleitet. Wir erhoffen uns mit diesem Projektfeld „Digitale Dörfer“ einen unmittelbaren Mehrwert und schnell sichtbare Ergebnisse für unsere Bürger.

Nach der 4-jährigen Testphase sollte mit geringer finanzieller Beteiligung der Kommunen eine dauerhafte und nachhaltige Nutzung der neuen Kommunikationsformen erfolgen.

Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. freut sich über das digitale Testfeld und hofft auf nachhaltige positive Effekte für die gesamte Region. Dieses Testfeld beweist, dass Staatsminister Thomas Schmidt seinen ländlichen Raum ganz und gar nicht aufgibt, sondern für neue Chancen und Möglichkeiten öffnen will. Dafür sind wir dankbar.

*Dr. Anita Maaß – Vorsitzende Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege*



*Bild links: Testfeld-Darstellung = Quelle „TU Dresden, Agrarsystemtechnik“*

*Bild rechts: Feldschwarm = Quelle „TU Dresden, Technisches Design“.*

**Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen**



Bild: Digitales Dorf = Quelle Fraunhofer-Institut IESE.

4. Information zur Versorgungssicherheit
5. Information über Baumaßnahmen
6. Sonstiges

Uwe Anke, Verbandsvorsitzender

**Elektronische Fahrplanauskunft des VMS jetzt mit Echtzeitauskunft und detaillierterer Kartengrundlage**

**Seit dieser Woche steht moderne Benutzerfläche zur Fahrplanauskunft bereit**

Am Montag, dem 8. April 2019 ist die neue Benutzeroberfläche der Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) erfolgreich an den Start gegangen. Mit ihr bietet der VMS ein modernes Informationsmedium in einer übersichtlichen Web-Ansicht an. Die Seite erhielt ein frisches Design und eine neue Kartengrundlage, die auf dem internationalen Mitmachprojekt OpenStreetMap basiert. Es sind weiterhin alle Straßen, Hausnummern, Plätze, Bus- und Bahnlinien sowie Bahnhöfe und Haltestellen abrufbar. Sie sorgen für eine gute Orientierung bei der Suche nach der richtigen Verbindung.

Die EFA kann überall aufgerufen werden, wo mobiles Internet verfügbar ist und passt sich automatisch an die Bildschirmgröße des genutzten Smartphones oder Tablets an. Außerdem kann der eigene Standort per GPS auf der Karte lokalisiert und so als Startpunkt festgelegt werden. Den Zielort bestimmt der Nutzer anhand einer Haltestelle oder wahlweise einer Straße mit Hausnummer. Die angezeigte Wegstrecke setzt sich dann zum Beispiel aus dem Fußweg, der jeweiligen Bus- oder Bahnfahrt und den möglicherweise notwendigen Umstiegen zusammen. Bei Auskünften zu Linien der City-Bahn Chemnitz GmbH, der Mitteldeutschen Regiobahn und der Chemnitzer Verkehrs-AG werden Informationen aus den Leitsystemen der Verkehrsunternehmen ausgelesen. Diese Echtzeitdaten werden zusätzlich zu den Ankunfts- und Abfahrtszeiten dargestellt und zeigen eventuelle Abweichungen aufgrund der aktuellen Verkehrslage an.

Dr. Harald Neuhaus, Geschäftsführer der VMS GmbH, betont insbesondere auch die Verbesserung hinsichtlich der Barrierefreiheit: „Die Funktion, sich die Seite vorlesen zu lassen, muss nicht mehr über einen separaten Navigationspunkt aufgerufen werden, sondern ist nun für sehbehinderte Fahrgäste direkt in die Auskunft integriert.“

Die Fahrplanauskunft ist im Internet unter [www.vms.de/fahrplan](http://www.vms.de/fahrplan) zu finden. Bei Fragen oder gewünschter Hilfestellung zur Bedienung der EFA steht das VMS-Serviceteam unter 0371 40008-88 zur Verfügung.

**Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen  
 Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520  
[info@zvww-meissner-hochland.de](mailto:info@zvww-meissner-hochland.de)



**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am

**Donnerstag, den 23.05.2019 um 11:00 Uhr**  
**im ZVWV „Meißner Hochland“**  
**Rittergut 7, OT Raußnitz, 01683 Nossen**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit